

**Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten  
der Stadt Weinheim und ihrer Stadtteile**

01.09.2021

Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim werden von den nach den Vereinsförderrichtlinien förderfähigen Vereinen nach Ziffer 4 der Sportförderrichtlinien die nachfolgend genannten Nutzungspauschalen erhoben. Für evt. kommerzielle Nutzungen werden Einzelpauschalen festgesetzt.

Die reduzierten Beträge gelten auch für die Nutzung durch die Volkshochschule Badische Bergstraße e.V. und sonstige Weinheimer Vereine sowie die Freiwillige Feuerwehr Weinheim und Weinheimer Rettungsdienste. Die reduzierten Beträge gelten für in Weinheim ansässige gemeinnützig anerkannte Organisationen/Einrichtungen, politische Parteien sowie für auswärtige Vereine, die zu Gast in der Jugendherberge Weinheim sind.

Sportgeräte und sonstige Hilfsmittel werden nicht überlassen. Eine Nutzung dieser Gegenstände ist nur nach vorheriger Absprache (ggf. gegen Gebühr) möglich.

Soweit für sonstige Nutzungen Mietpreislisten in den Einrichtungen vorhanden sind, gehen diese der Entgeltordnung vor. Dies gilt auch für gesondert vereinbarte Nutzungsverträge für die jeweilige Sportstätte.

**A. Benutzungsentgelte für die Überlassung von Sporthallen/  
Mehrzweckhallen für Training und Sportveranstaltungen**

Einrichtung		Weinheimer Vereine*		Sonst. Nutzer/innen**
		jeweils inkl. MwSt.		
		Erwachsene/Std.	Jugend/Std.	je Std.
Carl-Orff-Schule Sulzbach	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
D.-Bonhoeffer-Schule	Sporthallenviertel	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Friedrich-Schule	obere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
	Gymnastikhalle	3,00 €	0,50 €	7,50 €
Gemeindehalle Lützelsachsen	Sporthalle	10,00 €	2,50 €	30,00 €
Gelberg-Grundschule Lützelsachsen	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Joh.-Seb.-Bach-Schule	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Mehrzweckhalle Hohensachsen	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Keltensteinhalle Rippenweier	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Grundschule Rippenweier	Gymnastikhalle	3,00 €	0,50 €	7,50 €
Pestalozzi-Schule	obere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
	untere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Th.-Heuss-Schule Oberflockenbach	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Waldschule	Gymnastikhalle	3,00 €	0,50 €	7,50 €
Werner-Heisenberg-Gymnasium	Sporthallendrittel	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Zweiburgenschule	Sporthallendrittel	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Umkleiden/ Duschräume		enthalten	enthalten	enthalten

**B. Benutzungsentgelte für die Überlassung von Sportaußenanlagen für  
Training und Sportveranstaltungen**

Einrichtung	Weinheimer Vereine		sonstige Nutzer/innen
	je Std., inkl. MwSt		
	Erwachsene	Jugend	je Std.
Rasenplatz	4,50 €	1,50 €	15,00 €
Kunstrasenplatz	3,00 €	1,50 €	15,00 €
Kleinspielfeld	1,50 €	0,50 €	15,00 €
Leichtathletikanlage	3,00 €	1,00 €	15,00 €
Umkleiden/Duschräume (je Trainingseinheit)	enthalten	enthalten	5,00 €

### **C. Härtefallregelung**

Förderfähigen Vereinen, für die die Erhebung des Nutzungsentgelts eine unbillige Härte darstellt, kann der Oberbürgermeister auf Antrag die Miete teilweise, maximal jedoch bis zu 50 % des Gesamtnutzungsentgelts, erlassen.

### **D. Rechnungsstellung**

Die Entgelte für Belegungen durch Weinheimer Sportvereine werden zum 15.12. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Erhält der Verein Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien, so kann das Entgelt mit diesen Beträgen verrechnet werden. Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsstunden ist der jeweilige Sportstätten-Belegungsplan.

Berechnet wird die reine Trainingszeit. Eine Erstattung für ausgefallene Zeiten erfolgt nicht. Bei Spielen/Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen wird die vollständige Belegungszeit (inkl. Auf- / Abbauzeiten und Umkleidezeiten) berechnet. Für ausgefallene Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben, wenn dies mindestens drei Werktage im Voraus beim Amt für Bildung und Sport angekündigt wird.

### **E. Überlassungsbedingungen**

Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage für die Überlassung der Sportstätten der Stadt Weinheim.

### **F. Ausnahmen**

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung genehmigen.

### **G. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Alle bisherigen Entgeltübersichten für diesen Bereich verlieren damit ihre Gültigkeit.

Weinheim, den 17.05.2021

Stadt Weinheim  
Der Oberbürgermeister